



Art. 19 Visa-Informationssystem-Verordnung (VISV; LR 152.206)

Recht auf Auskunft sowie auf Berichtigung und Löschung der Daten

- 1) Macht eine Person ihr Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung und Löschung der Daten des N-VIS oder des C-VIS geltend, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch beim Ausländer- und Passamt einzureichen.
- 2) Das Ausländer- und Passamt bearbeitet das Gesuch um Auskunft entweder selbst, wenn es die Daten im N-VIS erfasst hat, oder im Einvernehmen mit dem Staat, der die Daten an das C-VIS übermittelt hat.
- 3) Das Ausländer- und Passamt registriert die Gesuche um Auskunft.
- 4) Macht eine Person ihr Recht auf Berichtigung und Löschung von Daten des C-VIS geltend, die nicht von Liechtenstein erfasst wurden, so muss Liechtenstein mit dem Staat, der die Visumdaten erfasst hat, innerhalb von vierzehn Tagen Kontakt aufnehmen und ihm das Gesuch übermitteln. Das Ausländer- und Passamt unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung des Gesuchs.
- 5) Das Ausländer- und Passamt bearbeitet Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsgesuche unverzüglich.
- 6) Das Ausländer- und Passamt bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass es die Daten berichtigt oder gelöscht hat oder dass es nicht bereit ist, die Daten zu berichtigen oder zu löschen; ist das Ausländer- und Passamt nicht zur Berichtigung oder Löschung bereit, so muss es die entsprechenden Gründe dafür angeben.

Kontaktperson: Paul Kranz (erreichbar unter folgender Mailadresse: dsk.apa@llv.li)